

Statuten des Vereins

Advanced Manufacturing Technology Transfer Centers Alliance

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen "*Advanced Manufacturing Technology Transfer Centers Alliance*" (Kurzbezeichnung "*AM-TTC Alliance*") besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB (im Folgenden „Verein“ genannt).

² Der Verein hat seinen Sitz in Dübendorf im Kanton Zürich.

Art. 2 Zweck

¹ Der Verein hat den Zweck und das Ziel, einen Verbund von Technologietransferzentren im Bereich der fortschrittlichen Produktion, sogenannte *Advanced Manufacturing Technology Transfer Centers* (im Folgenden im Plural „Zentren“ und im Singular „Zentrum“ genannt), in der Schweiz aufzubauen und zu koordinieren.

² Der Verein ist die nationale Dachorganisation dieser rechtlich selbständigen Zentren. Die Zentren haben mit dem Verein eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen und sind dadurch mit dem Verein zu einem Verbund zusammengeschlossen (im Folgenden „Verbund“ genannt).

³ Der Verein verfolgt einen öffentlichen und gemeinnützigen Zweck. Er verfolgt keinen Erwerbszweck und strebt keinen Gewinn an. Ein allfälliger Erlös wird vollumfänglich in den Vereinszweck investiert. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

⁴ Der Verein kann sämtliche Aktivitäten entwickeln, die der Erreichung seiner Zielsetzungen förderlich sind. Er kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Rechtsverhältnisse mit Dritten eingehen und sich an anderen juristischen Personen beteiligen.

Art. 3 Aufgaben des Vereins

¹ Der Verein definiert die strategische Ausrichtung und die Fokusbereiche des Verbunds. Er entscheidet über die Aufnahmeanträge von einzelnen Zentren in den Verbund und kann eine Empfehlung zur befristeten Förderung einzelner Zentren durch den Bund nach Artikel 15 des *Forschungs- und Innovationsförderungsgesetzes* (im Folgenden „FIG“ genannt) abgeben.

² Der Verein trägt dazu bei, dass sich die Zentren untereinander austauschen und abstimmen, um u.a. Synergien zu nutzen, Redundanzen zu vermeiden und die Komplementarität der Zentren zu wahren.

Art. 4 Rechtsverhältnisse

¹ Der Verein schliesst mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft (im Folgenden „Bund“ genannt), vertreten durch das SBFJ, eine Vereinbarung, in welcher die Aufgaben des Vereins im Zusammenhang mit dem Aufbau eines nationalen Verbunds von Technologietransferzentren für Fertigungstechnologien gemäss Aktionsfeld 8 des „*Aktionsplan Digitalisierung im BFI-Bereich in den Jahren 2019 und 2020*“ geregelt sind.

² Der Verein schliesst mit jedem Zentrum, das in den Verbund aufgenommen werden soll, eine Leistungsvereinbarung ab, in der die strategischen Ziele und Leistungsbereiche des Zentrums sowie die Grundprinzipien, wie die Leistungen angeboten und erbracht werden sollen, beschrieben werden.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5 Aufnahme von Vereinsmitgliedern

¹ Mitglieder des Vereins können juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen und zu einer der folgenden Gruppen gehören:

- a) *Zentren des Verbunds im Sinne von Art. 2 Abs. 1 dieser Statuten;*
- b) *Schweizer Forschungsinstitutionen¹;*
- c) *Industrieunternehmen mit Standort in der Schweiz;*
- d) *Schweizer Industrieverbände;*
- e) *Netzwerkorganisationen aus dem Bereich des Advanced Manufacturing;*
- f) *Standortträger des Schweizer Innovationsparks, Technologieparks, Business Inkubatoren oder Organisationen mit ähnlicher WTT-Zielsetzung in der Schweiz.*

² Jedes Vereinsmitglied bezeichnet eine natürliche Person, die ihre Interessen im Verein vertritt und die berechtigt ist, bei der Mitgliederversammlung für sie zu stimmen. Eine Stellvertretung der bezeichneten Person ist zulässig, aber muss schriftlich mitgeteilt werden.

³ Alle Personen, die ein Vereinsmitglied im Verein vertreten, sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern, die Statuten und Beschlüsse der Organe zu befolgen sowie im Rahmen der Vereinstätigkeit die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Dies gilt auch für die Einhaltung des Kartellrechts, insbesondere durch das Unterlassen wettbewerbsbeschränkender Absprachen und des unzulässigen Austauschs wettbewerbsrelevanter Informationen.

Art. 6 Beendigung der Vereinsmitgliedschaft

¹ Die Vereinsmitgliedschaft endet durch Austritt oder durch Ausschluss.

² Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann nur auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

³ Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss eines Vereinsmitglieds, welches beispielsweise seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder die Interessen des Vereins schädigt.

⁴ Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt wenn möglich nach Anhörung des betroffenen Vereinsmitglieds und wird diesem schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss muss nicht begründet werden. Der Ausschluss tritt mit sofortiger Wirkung ein.

Art. 7 Mitgliedsbeitrag

¹ Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliedsbeiträge können für die unter Art. 5 Abs. 1 Bst. a) bis f) aufgeführten Organisationen unterschiedlich sein und zudem von der Grösse der jeweiligen Organisation abhängen.

² Die Mitgliedschaft von Zentren ist kostenlos.

³ Geschuldete Mitgliederbeiträge bleiben auch bei Austritt oder Ausschluss geschuldet. Eine Rückerstattung für bereits geleistete Mitgliederbeiträge findet nicht statt.

¹ Umfasst Hochschulforschungsstätten nach Art. 4 Bst. c FIGF sowie private Forschungsinstitutionen mit Sitz in der Schweiz.

III. FINANZIERUNG

Art. 8 Finanzierung

- ¹ Der Verein finanziert sich mittels:
 - a) Jahresbeiträgen der Mitglieder;
 - b) Beiträge der öffentlichen Hand;
 - c) Zuwendungen von anderen Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen;
 - d) weitere private und öffentliche Zuwendungen;
 - e) Vermögenserträge aus der Tätigkeit des Vereins.
- ² Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens.

IV. AUFGABEN, RECHTE UND PFLICHTEN DER ZENTREN

Art. 9 Anerkennung und Gleichbehandlung

- ¹ Alle Zentren anerkennen durch die Leistungsvereinbarungen mit dem Verein die nachfolgenden unveräußerlichen Rechte und Pflichten.
- ² Es gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Zentren («gleiche Rechte und Pflichten»).

Art. 10 Aufgaben

- ¹ Die Aufgabe der Zentren ist es, gemeinsam mit Partnern aus Forschung und Industrie vielversprechende Forschungsergebnisse, die bislang nur im Labormassstab erarbeitet wurden, in die industrielle Anwendung zu transferieren.
- ² Hierzu sollen die Zentren Infrastrukturen aufbauen und betreiben, mit denen gezeigt werden kann, dass die in der Forschung entwickelten Materialien, Verfahren, Geräte, Anlagen oder Produkte auch industriell eingesetzt, hergestellt oder geprüft werden können (im Folgenden „Infrastrukturen“ genannt). Zu solchen Infrastrukturen zählen beispielsweise Pilotproduktionsanlagen sowie Analyse- und Testanlagen.
- ³ Neben der Bereitstellung der F&E Infrastruktur sind die Zentren besorgt fachliche Kompetenzen aufzubauen und Personal bereitzustellen, welches die Infrastruktur professionell und effizient betreibt, um mit Forschungsinstitutionen und Industrieunternehmen aus dem Fokusbereich des Zentrums kompetent zusammenzuarbeiten.
- ⁴ Die Zentren müssen die Voraussetzungen und Bedingungen definieren und schaffen, dass ihre Kompetenzen und Infrastrukturen für interessierte Forschungsinstitutionen und Industrieunternehmen zugänglich und zu fairen Bedingungen nutzbar sind. Dabei ist sicherzustellen, dass es keine ungerechtfertigte Bevorzugung oder Benachteiligung bestimmter Forschungsinstitutionen oder Unternehmen gibt.

Art. 11 Rechte

- ¹ Alle Zentren des Verbunds sind, unter Vorbehalt Art. 12 Abs. 2 berechtigt, die Bezeichnung «Advanced Manufacturing Technology Transfer Center» mit den damit verbundenen Kennzeichen zu führen.

Art. 12 Pflichten

- ¹ Die Zentren haben die Pflicht dafür zu sorgen, dass sie die in Art. 10 und die in der Leistungsvereinbarung definierten Aufgaben kompetent und effizient erfüllen.

² Die Verwendung der Bezeichnung «Advanced Manufacturing Technology Transfer Center» ist an Qualitätsstandards und Vorgaben des Vereins geknüpft, deren Einhaltung durch das Zentrum zu sichern ist.

³ Bei Nichterfüllen der Pflichten nach Abs. 1 und 2 kann der Verein dem Zentrum die Mitgliedschaft mit den damit verbundenen Rechten nach Art. 11 Abs. 1 und die Förderempfehlungen nach Art. 18 Abs. 1 Bst. r), s) und t) entziehen.

V. ORGANISATON

Art. 13 Organe des Vereins und unterstützende Gremien und Stellen

¹ Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (englische Bezeichnung: General Meeting);
- b) der Vorstand (englische Bezeichnung: Board of Directors);
- c) die Revisionsstelle (englische Bezeichnung: Statutory Auditor).

² Die Vereinstätigkeit wird unterstützt durch:

- a) Vorstandsausschüsse (englische Bezeichnung: Committees of the Board);
- b) die Geschäftsstelle (englische Bezeichnung: Management Office);

a) Mitgliederversammlung

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung

¹ Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstands und des Präsidenten gemäss den Vorgaben von Art. 17;
- b) Abberufung der Organe aus wichtigen Gründen (Art. 65 Abs. 2 und 3 ZGB)
- c) Genehmigung des Protokolls der jährlichen Generalversammlung, des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie des Berichtes der Revisionsstelle;
- d) Entlastung des Vorstands und der Revisionsstelle;
- e) Behandlung von Anträgen des Vorstands und der Vereinsmitglieder;
- f) Festlegung der jährlichen Mitgliederbeiträge;
- g) Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- h) Ausschluss eines Zentrums aus dem Verein und dem Verbund;
- i) Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- j) Entscheid über die Auflösung des Vereins sowie die Zuweisung des Vereinsvermögens.

² Weitergehende Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung werden in einem Organisationsreglement festgelegt.

Art. 15 Termine, Antragsstellung und Einberufung der Mitgliederversammlung

¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.

² Das Datum der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand bestimmt. Es wird den Mitgliedern spätestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt.

³ Anträge der Mitglieder haben spätestens zwei Monate vor der Versammlung dem Präsidenten des Vorstands schriftlich vorzuliegen.

⁴ Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

⁵ Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Beschluss des Vorstands einberufen werden. Darüber hinaus ist der Vorstand gehalten, eine ausserordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder des Vereins oder von der Revisionsstelle unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände verlangt wird.

Art. 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

¹ Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der anwesenden und stimmberechtigten Vereinsmitglieder gefasst. Beschlüsse hinsichtlich des Ausschlusses von Mitgliedern oder Zentren erfordern eine einfache Zweidrittelmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse betreffend Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins sind in Art. 27 geregelt.

² Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies vom Präsidenten angeordnet oder von der Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder ausdrücklich verlangt wird.

³ Die anwesenden Vereinsmitglieder haben je eine Stimme. Die Stellvertretung eines abwesenden Vereinsmitglieds durch ein anderes Vereinsmitglied ist nicht möglich.

⁴ Bei einer Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Vereinsmitglied und dem Verein ist das betroffene Vereinsmitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen (Ausstandspflicht).

⁵ Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Jedem Vereinsmitglied wird eine Kopie des Protokolls per Post oder auf elektronischem Weg zugestellt.

b) Vorstand

Art. 17 Zusammensetzung, Ernennung und Wahl des Vorstands

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens sieben und maximal zwölf Personen gemäss nachfolgender Zusammensetzung:

a) *Schweizer Hochschulforschungsstätten gemäss Art. 4 Bst. c FIFG: mindestens vier, maximal sieben Vertreter.*

b) *Industrieunternehmen mit Standort in der Schweiz und Schweizer Industrieverbände: mindestens drei, maximal fünf Vertreter.*

² Als Initiatoren des Verbunds haben die Empa, die ETH Zürich, die EPFL und das PSI in der Aufbauphase bis Ende 2024 Anspruch auf je einen Vertreter im Vorstand nach Art. 17 Abs. 1 Bst. a), den sie ohne Wahl durch die Mitgliederversammlung ernennen können. Der Vertreter der Empa übernimmt während der Aufbauphase des Verbundes bis Ende 2024 das Amt des Präsidenten des Vorstands.

³ Die Vertreter der Zentren des Verbunds können nicht in den Vorstand gewählt werden.

⁴ Bis auf die Benennung des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Eine Kumulation der Ämter des Vizepräsidenten, Aktuars und Kassiers ist zulässig.

⁵ Vorschläge für Kandidaten zur Wahl in den Vorstand können vom Vorstand sowie von Vereinsmitgliedern gemacht werden. Die Vorschläge müssen dem Vorstand spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung, bei der sich die Kandidaten zur Wahl stellen, vorliegen.

⁶ Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren ernannt oder gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 18 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands

¹ Dem Vorstand obliegt die Besorgung aller mit dem Zweck des Vereins verbundenen Geschäfte, soweit sie nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Zu seinen Befugnissen gehören insbesondere:

- a) *Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen;*
- b) *Ausarbeitung von Anträgen an die Mitgliederversammlung;*
- c) *Ausarbeitung von Statutenänderungen;*
- d) *Ausarbeitung und Verabschiedung des Organisationsreglements und anderer Reglemente;*
- e) *Festlegung der Strategie des Vereins und Genehmigung des Tätigkeitsprogramms der Geschäftsstelle;*
- f) *Finanzplanung und Finanzkontrolle inkl. jährliche Festlegung des Budgets;*
- g) *Einberufung von Vorstandsausschüssen und Wahl deren Mitglieder;*
- h) *Auswahl sowie Beauftragung oder Anstellung des Geschäftsführers;*
- i) *Festlegung der Zeichnungsberechtigung;*
- j) *Ausübung der Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsstelle;*
- k) *Vertretung des Vereins nach aussen;*
- l) *Ablehnung von Aufnahmeanträgen von neuen Vereinsmitgliedern;*
- m) *Prüfen der Aufnahmeanträge von Zentren;*
- n) *Prüfen der Förderanträge von Zentren;*
- o) *Entscheidung über Aufnahme von Zentren in den Verbund;*
- p) *Abschliessen von Leistungsvereinbarungen mit den Zentren;*
- q) *Evaluation der Zentren und ihrer Leistungen;*
- r) *Empfehlung an das SBFI, ein Zentrum in einer zukünftigen Planungsperiode nach Art. 15 FIG zu fördern;*
- s) *Empfehlung an das SBFI, ein Zentrum über eine laufende Planungsperiode hinaus nicht weiter nach Artikel 15 FIG zu fördern;*
- t) *Empfehlung an das SBFI, die für ein Zentrum bewilligte Förderung innerhalb einer laufenden Planungsperiode zu erhöhen, zu reduzieren oder einzustellen.*

² Weitergehende Detailregelungen zu den Aufgaben der Vorstandsmitglieder werden in einem Organisationsreglement festgelegt.

Art. 19 Vorstandssitzungen und Beschlüsse des Vorstands

¹ Der Vorstand tagt in der Regel zwei- bis viermal pro Jahr. Zusätzliche Sitzungen sind auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Bedarf möglich.

² Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist und sich unter den Anwesenden der Präsident oder der Vizepräsident befindet. Die Stellvertretung ist nicht gestattet.

³ Soweit nicht anderslautend in den Statuten geregelt, fällt der Vorstand seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Im Falle, dass der Präsident nicht anwesend ist, hat der Vizepräsident den Stichentscheid.

⁴ Für folgende Beschlüsse ist eine einfache Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder notwendig:

- a) *Entscheidung über Aufnahme von Zentren in den Verbund;*

- b) Empfehlung an das SBFI, ein Zentrum in einer zukünftigen Planungsperiode nach Art. 15 FIFG zu fördern;
- c) Empfehlung an das SBFI, ein Zentrum über eine laufende Planungsperiode hinaus nicht weiter nach Artikel 15 FIFG zu fördern;
- d) Empfehlung an das SBFI, die für ein Zentrum bewilligte Förderung innerhalb einer laufenden Planungsperiode zu erhöhen, zu reduzieren oder einzustellen.

⁵ Bei zeitlich dringenden Geschäften kann der Vorstand einen Beschluss schriftlich auf dem Zirkulationsweg fassen, sofern nicht ein Vorstandsmitglied die Durchführung einer mündlichen Beratung verlangt. Der ergangene Zirkulationsbeschluss ist in das Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.

⁶ Über den Gang der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten des Vorstandes und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Jedem Vorstandsmitglied wird eine Ausfertigung des Protokolls zugestellt. Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich.

c) Vorstandsausschüsse

Art. 20 Zusammensetzung der Vorstandsausschüsse

¹ Der Vorstand kann aus seinen Mitgliedern Ausschüsse bilden und aufheben und Aufgaben an diese delegieren.

² Ein Vorstandsausschuss umfasst mindestens drei Vorstandsmitglieder und wird vom Präsidenten oder dem Vizepräsidenten geleitet.

³ Über die Sitzungen in einem Vorstandsausschuss ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten bzw. von dem Vizepräsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle eines Vorstandsausschusses werden zeitnah jedem Vorstandsmitglied zugestellt.

⁴ Berichterstattungen über die Tätigkeit eines Vorstandsausschusses erfolgen an jeder Vorstandssitzung. Die Aufsicht über einen Vorstandsausschuss obliegt dem Vereinspräsidenten.

⁵ Weitergehende Aufgaben und Kompetenzen eines Vorstandsausschusses werden in einem Organisationsreglement festgelegt.

d) Geschäftsstelle

Art. 21 Organisation der Geschäftsstelle

¹ Der Vorstand setzt zwecks Erledigung der operativen und administrativen Aufgaben des Vereins eine Geschäftsstelle ein.

² Der Geschäftsstelle steht ein Geschäftsführer vor, der vom Vorstand ausgewählt und vom Vorstand beauftragt oder angestellt wird.

Art. 22 Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle

¹ Der Geschäftsstelle obliegt die Besorgung aller operativen und administrativen Aufgaben, soweit sie nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Zu ihren Aufgaben und Befugnissen gehören insbesondere:

- a) Unterstützung des Vorstands und Organisation der Vorstandssitzungen. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
- b) Entscheidung, ein neues Vereinsmitglied – mit Ausnahme von neuen Zentren – aufzunehmen.²

² Die Kompetenz, einen Aufnahmeantrag eines neuen Vereinsmitglieds abzulehnen, liegt beim Vorstand.

c) *Kommunikation und Zusammenarbeit mit den Zentren des Verbunds hinsichtlich aller operativen und administrativen Themen und Geschäfte.*

² Weitergehende Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle werden in einem Organisationsreglement festgelegt.

e) Revisionsstelle

Art. 23 Wahl der Revisionsstelle

¹ Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer von einem Jahr eine Revisionsstelle. Die Wiederwahl ist zulässig.

² Ein Mitglied des Vorstandes kann nicht gleichzeitig Mitglied der Revisionsstelle sein.

Art. 24 Aufgaben der Revisionsstelle

¹ Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes im Sinne von Art. 69b ZGB über die Art der Revision.

² Die Revisionsstelle hat das Rechnungswesen des Vereins jährlich zu überprüfen und dem Vorstand über das Ergebnis einen Bericht zu unterbreiten.

Art. 25 Vereinsjahr

¹ Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

VI. HAFTUNG, STATUTENÄNDERUNG, AUFLÖSUNG DES VEREINS UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 26 HAFTUNG

¹ Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 27 Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins

¹ Die Mitgliederversammlung ist ermächtigt, die vorliegenden Statuten jederzeit anzupassen, zu ergänzen oder einzelne Bestimmungen ausser Kraft zu setzen. Der Antrag ist angenommen, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt. Vorbehalten bleiben die Regelungen gemäss Abs. 2.

² Für die Änderung der nachfolgenden Bestimmungen ist das Prozedere nach Abs. 3 und 4 anwendbar:

- a) *Der Zweck des Vereins nach Art. 2 und die Aufgaben des Vereins nach Art. 3;*
- b) *Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Zentren nach Art. 9, Art. 10, Art. 11 und Art. 12;*
- c) *Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung nach Art. 14;*
- d) *Die Zusammensetzung, Ernennung und Wahl des Vorstandes nach Art. 17 sowie die Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes nach Art. 18;*
- e) *Die Regelungen unter Kapitel VI.*

³ Für Beschlüsse zur Statutenänderung nach Abs. 2 oder zur Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Für die Annahme eines solchen Antrags ist eine einfache Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

⁴ Erreicht die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder das erforderliche Quorum nicht, so ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese wird ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beschlussfähig. Der Beschluss erfordert die Zustimmung einer einfachen Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.

Art. 28 Schlussbestimmungen

¹ Bei einer Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen einer Institution mit gleicher oder ähnlicher gemeinnütziger Zielsetzung überwiesen. Die Beschlussfassung hierüber erfolgt analog dem unter Art. 27 Abs. 3 und 4 festgelegten Prozedere.

² Soweit diese Statuten nichts anderes regeln, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

³ Bei allfälligen Unklarheiten, Zweifeln über die Auslegung und/oder Widersprüchen zwischen verschiedenen Sprachversionen der Statuten ist die deutsche Version der Statuten massgebend.

⁴ Die vorliegende Statutenfassung wurde bei der Gründungsversammlung vom 4. Februar 2019 genehmigt.

Dübendorf, 4. Februar 2019